

KAESCH • Spielregeln



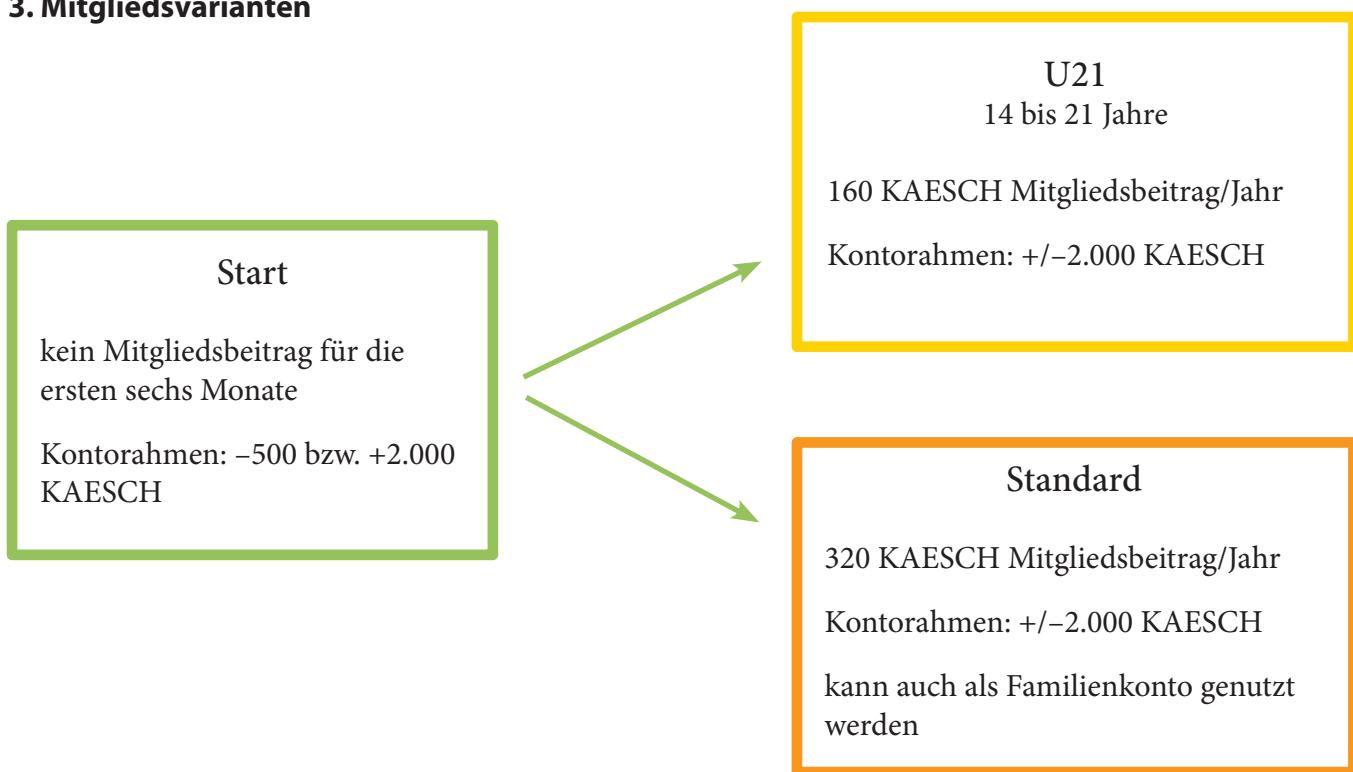
1. Wie werde ich Mitglied?

InteressentInnen für eine Vereinsmitgliedschaft treten mit einer Regionalgruppe in Kontakt, um die Praxis der Tauschgeschäfte kennenzulernen. Nach einer sechsmonatigen Probezeit erfolgt ein Gespräch mit der/dem RegionalleiterIn über die Geschäftstätigkeiten. Danach wird über die definitive Mitgliedschaft entschieden. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein erfolgt durch die Regionalleiterin.

2. KAESCH-Konto

Die Geschäfte jedes Mitgliedes werden von der/dem RegionalleiterIn in Excel-Liste geführt. Dort werden KAESCH-Ein- und Ausgänge verbucht sowie der Mitgliedsbeitrag quartalsweise abgebucht.

3. Mitgliedsvarianten



4. Mitgliedsbeiträge

Die Abbuchung der KAESCH-Mitgliedsbeiträge erfolgt quartalsweise durch die Regionalleiterin.

5. Spenden

Konto KAESCH Netzwerk für Nachbarschaftshilfe
IBAN: AT 76201 1129 7324 2500

6. Die Mitgliedsbeiträge berechtigen

- an den Vereins- und Tauschaktivitäten innerhalb des jeweiligen Kontorahmens teilzunehmen
- Bezug des KAESCH-Newsletters
- Verbuchung der Tauschgeschäfte
- Übergabe des Kontoauszuges bei den KAESCH-Stammtischen

7. Beurlaubung

Es besteht die Möglichkeit eine Beurlaubung für eine bestimmte Zeit zu beantragen. Während der Beurlaubung entfällt der KAESCH-Mitgliedsbeitrag. Es können in dieser Zeit ausschließlich Verkäufe (KAESCH-Eingänge) verbucht werden.

8. Überziehungsrahmen

Standard-Mitgliedschaft +/- 2.000 KAESCH

Start-Mitgliedschaft +2.000 KAESCH, -500 KAESCH

über höhere Überziehungsrahmen entscheiden die Regionalleitungen in Abstimmung mit dem Vorstand

9. Verbuchungen

KAESCH-Geschäfte werden zur Verbuchung innerhalb von drei Monaten an die Regionalleitung weitergegeben.

10. KAESCH-Richtwert

Die TauschpartnerInnen vereinbaren den Wert der Leistung in KAESCH. Als Richtwert empfehlen wir, eine Stunde Arbeitszeit mit 100 KAESCH zu bewerten. Für eine Verrechnung mit Euro zB für Wareneinsatz empfehlen wir einen Umrechnungsfaktor: 100 KAESCH = 10 Euro. Die Berücksichtigung von besonderen Material- und Energiekosten sowie Anlagen-, Fremdkosten liegt bei den TauschpartnerInnen.

11. Steuerrechtliche Regelung und Haftung

Die Regelung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse ist Sache der TeilnehmerInnen. Der KAESCH-Tauschkreis haftet weder für an TeilnehmerInnen gerichtete Steuerforderungen noch für Forderungen aus ungedeckten Schadensfällen. KAESCH-Einnahmen unterliegen denselben steuerrechtlichen Regelungen wie Euro-Einnahmen. Es gibt keinen Anspruch, KAESCH gegen Euro-Zahlungen zu erwerben.

12. Austritt

Will ein/e TeilnehmerIn aus dem KAESCH-Tauschkreis austreten, muss sie/er dies spätestens vor Quartalsende dem Verein schriftlich bekannt geben und ihr/sein Konto auf Null bringen. Ein Austritt ist immer zum Quartalsende möglich. Guthaben können an Mitglieder verschenkt bzw. fließen sie in das KAESCH-Zentralkonto.

Im Todesfall eines Mitgliedes ist der Kontostand Teil der jeweiligen Erbmasse. KAESCH sind vererbbar.

13. Kontoauflösung

Ist ein Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger für die Vereinsorgane länger als ein Jahr nicht erreichbar, kann der Verein ein Mitglied ausschließen und das KAESCH-Konto löschen. Die KAESCH fließen dann dem KAESCH-Zentralkonto zu. Vor der beabsichtigten Löschung wird das Mitglied rechtzeitig schriftlich informiert und im Falle von negativen KAESCH-Kontoständen müssen diese ausgeglichen werden.

14. Schwere Verstöße gegen die Grundsätze und Spielregeln können den Ausschluss aus dem KAESCH-Tauschkreis zur Folge haben. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen.

15. Spielregeln können jederzeit vom Vorstand geändert werden. Die Mitglieder werden darüber in geeigneter Weise informiert. Änderungen treten frühestens einen Monat nach Veröffentlichung in Kraft.

www.kaesch.at

Januar 2018

